



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Aufgaben der Ausgleichskassen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress AHV)

Gültig ab 1. Oktober 2007

Stand: 1. Juli 2019

318.108.01 d

06.19

Die vorliegende Änderung dieses Kreisschreibens ersetzt die seit dem 01. Oktober 2007 in Kraft stehende Fassung.

Aufgrund materieller Änderungen im Rahmen der sich entwickelnden Gerichts- und Verwaltungspraxis sind in verschiedenen Bereichen dieses Kreisschreibens Anpassungen notwendig.

Geänderte, ergänzte und/oder neue Randziffern:

103, 108, 109, 202, 203, 209, 210, 211, 213, 304,
401, 402, 405, 406, 407, 408, 409, 411, 414, 415,
416

Gestrichen: 604, 605

Künftige Änderungen und Ergänzungen werden laufend nachgeführt und können im Internet/Intranet eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Anhänge	5
Abkürzungen.....	6
Vorbemerkungen	7
1 Allgemeines	7
1.1 Gesetzliche Grundlage	7
1.2 Am Regress beteiligte Stellen	8
1.3 Aufgaben der beteiligten Stellen	9
2 Erfassung und Meldung möglicher Regressfälle durch die AK.....	10
2.1 Regressrelevante Umstände	11
2.2 Gleichzeitige Ansprüche gegenüber der Suva/MV: Meldung an zuständigen Regressdienst	12
2.3 Eigenes Regressverfahren: Ergänzungsblatt R	12
3 Allgemeines zum Regressverfahren	13
3.1 Leistungsänderungen	13
3.2 Kostenlosigkeit behördlicher Auskünfte	13
3.3 Akteneinsicht	13
3.3.1 Datentransfer ohne Vollmacht.....	13
3.3.2 Datentransfer mit Vollmacht.....	14
4 Mitwirkung der Regressdienste.....	14
4.1 Gemeinsame Regressfälle mit der Suva.....	14
4.1.1 Regressauftrag und Leistungsbekanntgabe an Suva ...	15
4.1.2 Beendigung des gemeinsamen Regressverfahrens	16
4.2 Eigenes Regressverfahren	16
4.2.1 Regressankündigung an den Haftpflichtversicherer	17
4.2.2 Durchsetzung der Regressansprüche.....	17
4.2.3 Beendigung des Regressverfahrens	17

5	Inkasso	18
6	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18
6.1	Inkrafttreten	18
6.2	Übergangsbestimmungen.....	18

Verzeichnis der Anhänge

- 1 Zuteilung der Ausgleichskassen an die Regressdienste
- 2 Ergänzungsblatt R
- 3 Anfrage an die Suva
- 4 Ankündigung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Die Adressen der Ausgleichskassen und die Formulare werden aktualisiert angeboten unter www.regress.admin.ch (Rubriken: „Adressen“ und „Formulare“.)

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse (kantonale und Verbandsausgleichskassen)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KS	Kreisschreiben
MV	Militärversicherung
RD	Regressdienst
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Vorbemerkungen

- I Das vorliegende Kreisschreiben regelt die *Mitwirkung der AK*, der Regressdienste und des Bereichs Regress BSV und beschreibt die Schnittstelle zur Suva bei der Geltendmachung des Rückgriffs der AHV auf haftpflichtige Dritte für Leistungen der AHV an Hinterlassene.
- II Die Aufgaben der IV-Stellen (und der AK) bei der Ausübung des Rückgriffs für Leistungen der IV an IV-Leistungsbeziehende sowie für bestimmte Leistungen der AHV an Altersrentenbeziehende sind Gegenstand eines separaten Kreisschreibens¹.

1 Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

- 101 Gesetzliche Grundlage für den Rückgriff der AHV auf haftpflichtige Dritte (AHV-Regress) für Schadenereignisse, die nach dem 1.1.2003 eingetreten sind, bilden die *Art. 72 ff. ATSG² und Art. 13 ff. ATSV³*. Für Schadenereignisse, die zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.2002 eingetreten sind, gelten die in der Zwischenzeit aufgehobenen Art. 48^{ter} bis 48^{sexies} AHVG weiterhin. Für Schadenereignisse, die vor dem 1.1.1979 eingetreten sind, ist ein Rückgriff der AHV ausgeschlossen⁴.
- 102 Erbringt die AHV nach einem Todesfall Leistungen an Hinterlassene und sind den Hinterlassenen aus diesem Todesfall auch *Haftpflichtansprüche* gegenüber Dritten entstanden, gehen diese Ansprüche im Umfang der AHV-Leistungen auf die AHV über, um eine Überent-

¹ Kreisschreiben über die Aufgaben der IV-Stellen bei der Ausübung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (KS Regress IV).

² SR 830.1.

³ SR 830.11.

⁴ SR 831.10, Übergangsbestimmungen zur 9. AHV-Revision, lit. e.

schädigung der Hinterlassenen durch sozialversicherungsrechtliche Leistungen der AHV und privatrechtliche Leistungen Dritter zu vermeiden.

1.2 Am Regress beteiligte Stellen

103 Die Regressforderungen der AHV werden durch die Suva, durch regionale Regressdienste, denen die kantonalen Ausgleichskassen und die Verbandsausgleichskassen zugeteilt sind, oder durch den Bereich Regress BSV geltend gemacht:

– *Suva*

War die verunfallte Person bei der Suva/der MV versichert, nimmt die Suva ausser für ihre eigenen Leistungen auch für Leistungen der AHV aus dem betreffenden Unfall Regress.

– *Regionale Regressdienste*

War die verunfallte Person bei einer anderen obligatorischen Unfallversicherung versichert oder besteht Unfallversicherungsschutz über die Krankenversicherung, so macht grundsätzlich der zuständige regionale Regressdienst die Regressansprüche geltend. Regressfälle, die Frankreich, Spanien und Portugal betreffen, bearbeitet der Regressdienst Waadt. Regressfälle, die Italien betreffen, bearbeitet der Regressdienst Tessin.

– *Bereich Regress des BSV*

Für alle übrigen Regressfälle der AHV mit Auslandsbezug werden die Regressansprüche für AHV-Leistungen durch den Bereich Regress BSV geltend gemacht.

1.3 Aufgaben der beteiligten Stellen⁵

- 104 – *AK*
Die AK prüft bei der Anmeldung oder Änderung (vgl. Rz 206) von Hinterlassenenleistungen, ob regressrelevante Umstände (bspw. Unfall, Drittverschulden) vorliegen.
- 105 – *Regressdienste RD*
Der Regressdienst bearbeitet die ihm von der AK weiter geleiteten Regressfälle und leitet gegebenenfalls haftpflichtrechtliche Sofortmassnahmen (z.B. Verjährungsunterbrechung) ein.
- 106 Soweit die Regressfälle nicht in ihre Zuständigkeit fallen, leiten sie die Akten (Anmeldeformular, Ergänzungsblatt R, Leistungsakten) an den Bereich Regress BSV weiter.
- 107 Bei Bedarf ziehen die Regressdienste bzw. der Bereich Regress BSV die AK für weitere Aufgaben und Auskünfte hinzu.
- 108 – *Bereich Regress des BSV*
Der Bereich Regress BSV bearbeitet Regressfälle mit Auslandsbezug⁶ und führt allenfalls Fallbesprechungen mit Haftpflichtversicherern durch.
Er erfasst und verwaltet die ihm von den Regressdiensten gemeldeten gemeinsamen Fälle mit der Suva sowie die ihm zuständigkeitshalber weitergeleiteten Regressfälle.
Er stellt in gemeinsamen Fällen mit der Suva die AHV-seitig regressfähigen Leistungen zuhanden der Suva zusammen und kontrolliert den von dieser bekanntgegebene Regresserlös sowie dessen Aufteilung zwischen Suva und AHV und informiert den Regressdienst über den Fallabschluss.
- 109 Die in eigenen Regressfällen der Regressdienste oder des Bereichs Regress BSV notwendigen Zivilprozesse

⁵ Vgl. Anhang 1.

⁶ Exkl. Regressfälle in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien.

werden vom Bereich Regress BSV, bzw. vom für den jeweiligen Auslandsregress zuständigen Regressdienst geführt.

2 Erfassung und Meldung möglicher Regressfälle durch die AK

- 201 Mitwirkungspflichtig ist jeweils die für die Bearbeitung des Versicherungsfalles zuständige AK.
- 202 Die AK überprüft die Leistungsgesuche auf mögliche Regresshinweise. Die relevanten Angaben finden sich auf den Anmeldeformularen unter den im Folgenden erwähnten Ziffern betreffend Unfall oder Schadenereignis:
- **318.371 Anmeldung für eine Hinterlassenenrente: Ziff. 7.3**
 - **318.00.2 Anmeldung für eine Hinterlassenenrente für Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz: Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2**
- Erfolgte die Anmeldung in einem *EG- oder EFTA-Staat*, prüft die AK nach Eingang des Formulars E 203 (Bearbeitung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente), ob die Fragen in **Ziff. 8.2** bis **Ziff. 8.4** beantwortet sind.
- 203 Werden die in Rz 202 erwähnten Fragen alle verneint, erübrigen sich weitere Massnahmen und die AK bringt lediglich in der dafür vorgesehenen Rubrik auf dem Anmeldeformular einen *negativen Prüfvermerk* an.
- 204 Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die AK anderweitig zur Kenntnis gelangt, dass der Tod auf einen Unfall zurückzuführen bzw. durch einen Dritten herbeigeführt worden sei. Solche Fälle behandelt die AK gemäss Rz 205 weiter.
- 205 Ist eine der in Rz 202 erwähnten Fragen bejaht worden, liegt ein möglicher Regressfall vor, und die AK bringt in

der dafür vorgesehenen Rubrik auf dem Anmeldeformular einen *positiven Prüfvermerk* an.

2.1 Regressrelevante Umstände

- 206 Regressrelevante Umstände können – ausser bei der Neuanmeldung von Hinterlassenenleistungen – auch vorliegen, wenn der durch einen Unfall oder durch einen Dritten herbeigeführte Tod einer versicherten Person *möglicherweise eine Änderung* bereits fliessender AHV/IV-Leistungen bewirkt, so z.B. wenn:
- die einfache IV-Rente einer versicherten Person durch eine *IV-Rente gemäss Art. 43 IVG* abgelöst wird;
 - die einfache Waisenrente durch *zwei Waisenrenten* abgelöst wird;
 - die einfache Kinderrente der IV (wegen Versterbens des nicht-invaliden Elternteils) mit *einer Waisenrente der AHV ergänzt* wird.
- 207 Nicht regressrelevant sind Fälle, in denen als Folge des Todes einer versicherten Person:
- die *Altersrenten eines Ehepaares* durch eine einfache Altersrente abgelöst wird;
 - die *einfache Altersrente* eines (geschiedenen) Ehegatten erhöht wird.
- In diesen Fällen ist das Regressverfahren ohne weitere Abklärungen einzustellen.
- 208 Die AK vermerkt das Ergebnis ihrer Abklärungen (negativer oder positiver Prüfvermerk) in der dafür vorgesehenen Rubrik des Anmeldeformulars. Die AK holt gegebenenfalls bei den Hinterlassenen alle notwendigen Angaben zu den regressrelevanten Umständen ein („Ergänzungsblatt R“)⁷.

⁷ Vgl. Anhang 2.

2.2 Gleichzeitige Ansprüche gegenüber der Suva/MV: Meldung an zuständigen Regressdienst RD

- 209 Die AK prüft in allen regressrelevanten Fällen, ob die versicherte Person gleichzeitig mit den Leistungen der AHV auch Leistungen der *Suva oder der MV* beansprucht (Ziff. 7.4 der Anmeldung für eine Hinterlassenenrente 318.371).
- 210 Werden Leistungen der Suva oder der MV beansprucht, schickt die AK wegen der teils kurzen Verjährungsfristen **innert 1 Monat** seit der Anmeldung von AHV-Leistungen eine *Kopie des Anmeldeformulars* dem zuständigen Regressdienst (Verfahren bei gemeinsamen Regressen mit der Suva; vgl. Ziff. 4.1 ff.).

2.3 Eigenes Regressverfahren: Ergänzungsblatt R

- 211 Ist das betreffende Ereignis *anderweitig als über die Suva UVG-versichert*, oder besteht *Unfallversicherungsschutz über die Krankenversicherung*, gelangt das Formular „Ergänzungsblatt R⁸“ an die Hinterlassenen oder deren Rechtsvertreter zum Versand.
- 212 Die AK meldet jeden von ihr erfassten, möglichen Regressfall wegen der teils kurzen Verjährungsfristen **innert drei Monaten** dem zuständigen Regressdienst mittels Zustellung einer Kopie des *vollständig ausgefüllten* Formulars „Ergänzungsblatt R“⁹. Nötigenfalls stellt die AK durch Rückfragen sicher, dass alle Fragen vollständig beantwortet sind (Eigenes Regressverfahren; vgl. Ziff. 4.2 ff.).
- 213 Füllt die versicherte Person das Ergänzungsblatt R nicht vollständig und korrekt oder gar nicht aus, so verletzt sie ihre Auskunft- und Mitwirkungspflichten und die AK

⁸ Vgl. Anhang 2.

⁹ Vgl. Anhang 2.

führt das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durch (Art. 43 Abs. 3 ATSG).

3 Allgemeines zum Regressverfahren

3.1 Leistungsänderungen

- 301 Die AK informiert den zuständigen Regressdienst über *jede Änderung* der AHV-Leistungen an die anspruchsberechtigte Person, so lange das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- 302 Nicht regressrelevant sind Leistungsänderungen zufolge allgemeiner Rentenanpassungen.

3.2 Kostenlosigkeit behördlicher Auskünfte

- 303 Notwendige Auskünfte zur Durchsetzung der Regressansprüche haben Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden der AK sowie anderen Organen der einzelnen Sozialversicherungen *kostenlos* zu gewähren (Art. 32 ATSG).

3.3 Akteneinsicht

3.3.1 Datentransfer ohne Vollmacht

- 304 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des „Kreisschreibens über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ“¹⁰.
- 305 Soweit keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen, sind die AK/der Regressdienst ermächtigt, auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall den haftpflichtigen Dritten und ihren Versicherern Daten bekannt zu geben, Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen, wenn:

¹⁰ Kreisschreiben vom 1. Januar 2014

1. die Sozialversicherung gegenüber haftpflichtigen Dritten oder ihren Versicherern einen Regress *angezeigt* hat und bereits eine *Leistungsbekanntgabe* erfolgt ist sowie die Daten zur Abklärung des Rückgriffsanspruchs erforderlich sind und
2. das Regressverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

3.3.2 Datentransfer mit Vollmacht

- 306 Ist im Einzelfall noch keine Leistungsbekanntgabe erfolgt, dürfen *ohne Einwilligung der versicherten Person* (Vollmacht) weder Daten bekannt gegeben werden, noch ist Akteneinsicht zu gewähren oder Aktenmaterial zuzustellen.
- 307 Eine Kopie des Begleitschreibens des Datentransfers stellt die AK dem Regressdienst zu.

4 Mitwirkung der Regressdienste RD

4.1 Gemeinsame Regressfälle mit der Suva

- 401 In Fällen, in denen gleichzeitig mit den AHV-Leistungen auch Leistungen der Suva oder der MV beantragt werden, meldet der zuständige Regressdienst der Suva den AHV-Regress und beantragt dieser, den Regress für AHV-Leistungen zu übernehmen¹¹.

Die Meldung ist an die zentrale Adresse der Suva zu senden:

Suva
Service Center
Postfach
6009 Luzern

¹¹ Vgl. Anhang 1.

- 402 Übernimmt die Suva den AHV-Regress, erfolgt die *Regressankündigung* für die AHV-Leistungen gestützt auf die Regressankündigung der Suva an den Haftpflichtversicherer durch den zuständigen Regressdienst¹². Das Original geht per Einschreiben an die Haftpflichtversicherer mit Kopie an die Suva.
- 403 Lehnt die Suva eine Übernahme des Regresses ab, weil:
- sie keine Leistungen erbringt, für die sie Rückgriff nehmen könnte oder
 - sie das Regressverfahren für Leistungen der Suva oder der MV im Zeitpunkt der Regressankündigung durch die AK bereits abgeschlossen hat,
- werden die Regressansprüche der AHV im Verfahren für *eigene Regresse* (Ziff. 4.2) geltend gemacht. Dabei holt ausnahmsweise der Regressdienst das *Ergänzungsblatt R* gemäss Rz 211 ff. ein.
- 404 Der zuständige Regressdienst stellt das Regressverfahren für AHV- Leistungen ein, wenn die Suva aus einem der folgenden Gründe keine eigenen Regressansprüche für UV- oder MV- Leistungen geltend macht:
- es gibt keinen haftpflichtigen Dritten (kein Haftpflichttatbestand);
 - der haftpflichtige Dritte ist unbekannt;
 - nach Sach- und Rechtslage ist ein Regress nicht durchführbar;
 - es liegt ein Regressprivileg nach Art. 75 ATSG vor¹³.

4.1.1 Regressauftrag und Leistungsbekanntgabe an Suva

- 405 Ist die Suva bereit, den AHV-Regress zu übernehmen, lässt der zuständige Regressdienst den Bereich Regress BSV beurteilen, welche Leistungen und in welchem Umfang diese im betreffenden Regressfall geltend gemacht werden. Seiner Anfrage legt der Regressdienst die zur

¹² Vgl. Anhang 4.

¹³ Für Fälle, die sich vor dem 1.1.2003 ereignet haben, gilt Art. 44 UVG.

Fallbeurteilung notwendigen Akten inklusive die Rentenverfügungen bei.

- 406 Der Bereich Regress BSV übermittelt im Anschluss an die Fallbeurteilung die Leistungsbekanntgabe mittels LEONARDO¹⁴ direkt der Suva.
- 407 Der zuständige Regressdienst wird mit einer Kopie der Leistungsbekanntgabe bedient.

4.1.2 Beendigung des gemeinsamen Regressverfahrens

- 408 Ist die Geltendmachung der eigenen Regressansprüche für die Suva nicht gegeben und folglich kein Regressverfahren möglich, noch *bevor* ihr ein Regressauftrag seitens AHV erteilt wurde, stellt der zuständige Regressdienst das Regressverfahren ohne weitere Massnahmen ein.
- 409 Wurde der Suva das Regressverfahren übertragen und Leistungen bekannt gegeben, informiert die Suva den Bereich Regress BSV über den Fallabschluss mittels Zahlung oder Verzicht. Der Bereich Regress BSV informiert den Regressdienst über den Fallabschluss. Geeignete Fälle kann der Regressdienst im Rahmen eines eigenen Regressfalles nach Ziff. 4.2ff weiterbearbeiten.

4.2 Eigenes Regressverfahren

- 410 Bestehen neben den AHV-Leistungen keine Ansprüche auf Leistungen der Suva oder der MV, wird der Regressanspruch der AHV vom Regressdienst bzw. vom Bereich Regress BSV im eigenen Regressverfahren durchgesetzt.

¹⁴ Programm der LEONARDO Productions AG zur Berechnung von Personenschäden und zum Kapitalisieren von Leistungen

4.2.1 Regressankündigung an den Haftpflichtversicherer¹⁵

- 411 Der zuständige Regressdienst oder der Bereich Regress BSV zeigt dem betroffenen Haftpflichtversicherer den Regress für AHV-Leistungen innerhalb eines Jahres seit Eingang der Anmeldung zum Leistungsbezug bei der AK an. Das Original geht per Einschreiben an die Haftpflichtversicherer mit Kopie an die AK.
- 412 Die Höhe der Regressansprüche beziffert der zuständige Regressdienst oder der Bereich Regress BSV auf der Basis der ihm von der AK übermittelten Leistungsakten.

4.2.2 Durchsetzung der Regressansprüche

- 413 Der Regressdienst führt die zur Durchsetzung der Regressansprüche notwendigen *Verhandlungen* mit dem Haftpflichtversicherer selbstständig.
- 414 Ist zur Durchsetzung der Regressansprüche ein Zivilprozess notwendig, so wird dieser vom Bereich Regress BSV, bzw. vom für den jeweiligen Auslandsregress zuständigen Regressdienst geführt. (vgl. Rz 109). Liegt die Zuständigkeit beim Bereich Regress BSV, stellt der Regressdienst dem Bereich Regress BSV zu diesem Zweck die vollständigen Akten zu.

4.3 Beendigung des Regressverfahrens

- 415 Der zuständige Regressdienst stellt das Regressverfahren aus einem der in Rz 404, Rz 408, Rz 409 aufgeführten Gründen ein.
- 416 In eigenen Regressverfahren und gemeinsamen Regressfällen informiert der Regressdienst die AK über die Erledigung des Regressverfahrens.

¹⁵ Vgl. Anhang 4

In BSV-Regressfällen wird die AK vom Bereich Regress BSV über den Fallabschluss informiert.

5 Inkasso

- 501 Von der Suva, vom zuständigen Regressdienst oder vom Bereich Regress BSV erhältlich gemachte Regresszahlungen der Haftpflichtversicherer gehen direkt (eigenes Regressverfahren, BSV-Regress) oder via Suva (gemeinsame Regresse) an die ZAS.
- 502 Der Zahlungseingang wird dem zuständigen Regressdienst bzw. dem Bereich Regress BSV von der ZAS angezeigt.

6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

- 601 Dieses Kreisschreiben tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- 602 Die bisherigen Kreisschreiben vom 01. Oktober 2007, 01. Januar 1992 und 21. Dezember 1983 sowie die Weisungen vom 23. Dezember 1982 und 10. November 1986 werden aufgehoben.

6.2 Übergangsbestimmungen

- 603 Dieses Kreisschreiben findet auf sämtliche neuen und hängigen AHV-Regresse Anwendung